

Hoher Landtag!

Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften für den Sanitätsdienst in den Gemeinden des Landes Vorarlberg entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart, sind lückenhaft und veraltet.

In sämtlichen Kronländern des Reiches mit Ausnahme von Salzburg und Görz und Gradiska, die überhaupt kein Landes-sanitätsgesetz haben, sind die diesbezüglichen Gesetze aus ähnlichen Gründen erneuert worden.

Die Ärzte des Landes Vorarlberg haben seit langem die Rückständigkeit des geltenden Gesetzes sowohl als einen sachlichen wie auch persönlichen Nachteil empfunden und halten sich daher für berechtigt, beim hohen Landtage um die ehefte Neuregelung des Gesetzes für den Sanitätsdienst in den Gemeinden des Landes anzufuchen.

Die Ärzteschaft glaubt, die Sache ihrerseits dadurch fördern zu sollen, daß sie dem hohen Landtage ihre Wünsche in Form eines Entwurfes vorlegt, der sich auf das Studium der Sanitätsgesetze der übrigen Kronländer unter gleichzeitiger Berücksichtigung der dort gemachten Erfahrungen aufbaut.

Die Ärztekammer glaubt nicht, den vorliegenden Entwurf in den einzelnen Paragraphen, weder in meritorischer noch in formeller Hinsicht, heute schon eingehend begründen zu müssen, ist jedoch jederzeit gerne bereit, zu den seinerzeitigen Beratungen über diesen Gesetzentwurf einzelne Vertreter ihrerseits namhaft zu machen. Nach der Anschauung der Ärztekammer dürfte die fallweise Beiziehung von Beratern aus dem ärztlichen Stande zur Schaffung eines allseitig befriedigenden Gesetzes zweckdienlich sein.

Indessen kann sich die Ärztekammer nicht versagen, schon bei Einreichung des Entwurfes auf einige wesentliche Neuerungen hinzuweisen.

Die Neueinteilung der Sprengel soll mit Berücksichtigung lokaler und persönlicher Interessen ermöglicht werden (§ 3). Die Zahl der Mitglieder für den Gesundheitsausschuß soll eine angemessene und auserlesene Beschränkung erfahren (§§ 4, 5).

Nach dem geltenden Gesetze ist der Wirkungskreis des Sanitätsausschusses zu beschränkt und nicht klar umschrieben. Die §§ 10 und 11 des Entwurfes tragen diesem Mangel durch Erweiterung der Aufgaben und genaue Festlegung der Kompetenz des Gesundheitsausschusses hinreichend Rechnung. Dem Gemeindevorsteher als Referenten des Gesundheitsausschusses ist zur Förderung der allgemeinen Gesundheitspflege ein ausreichender Einfluß gesichert. Sollte der Gesundheitsausschuß seiner Aufgabe nicht gerecht werden, so kann er der Kontrolle des Landes-ausschusses und der politischen Bezirksbehörde unterstellt werden (§ 9).

Die Gemeindevorsteher wurden von den Sanitätssprengeln bisher nur vertragsweise mit dem Rechte gegenseitiger Kündigung angestellt.

Dieses Anstellungsverhältnis entspricht nicht der für den Gemeindevorsteher als öffentliches Sanitätsorgan unbedingt notwendigen Unabhängigkeit von unsachlichen und persönlichen Einflüssen.

Die §§ 16 und 22 des Entwurfes sollen daher dem Gemeindefarzte eine definitive und unfündbare Stellung sichern und der § 17 durch Verleihung des Beamtencharakters dessen Ansehen wesentlich heben. Die nur durch Dienstunfähigkeit oder im Wege des Disziplinarverfahrens lösbare definitive Anstellung ist nahezu allen öffentlich Angestellten in Land und Reich bereits gesetzlich gewährleistet, im besonderen auch für die Gemeindefarzte der übrigen Kronländer zu Recht bestehend.

Das Amt des Gemeindefarztes beschränkt wie kein anderer Beruf die persönliche Freiheit des Trägers durch die Residenzpflicht, überdies übernimmt der Gemeindefarzt mit seinem Amte noch die schwere Pflicht, ohne zeitliche Einschränkung, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht mit dem ganzen Einsatz seiner körperlichen und geistigen Kraft das höchste Lebensgut des Menschen, die Gesundheit, zu schützen, nicht selten sogar mit Hintanfetzung seiner persönlichen Interessen und des Wohles seiner Familie.

Im Hinblick darauf sind die im Entwurfe für den Gemeindefarzt angesprochenen Dienstbezüge (§ 26) nur als eine Abschlagszahlung, als ein bescheidenes Entgelt anzusehen, und dies umso mehr, als er hiefür ohnehin noch eine Reihe unentgeltlicher Dienste für die Bewohner seines Sprengels zu leisten hat. Die angesprochenen Dienstbezüge des Gemeindefarztes übersteigen nur wenig jene in den übrigen Kronländern und erscheinen in der Wohlhabenheit des Landes sowie in der hiezulande, im Vergleich zu den übrigen Ländern, weitaus teuersten Lebensführung berechtigt.

Das Pensionsrecht des Gemeindefarztes und die Versorgungsansprüche seiner Hinterbliebenen sind in den Sanitätsgesetzen aller Kronländer festgesetzt. Nach dem Entwurfe sollen die einzelnen Bestimmungen im Einklange mit dem Pensionsrecht der Landesbeamten im allgemeinen nach den für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften beurteilt werden. Doch soll dem Gemeindefarzte die Möglichkeit gewahrt bleiben, zu seiner Pensionierung auch seinerseits Stellung nehmen zu können (§ 31).

Die jährlichen Beiträge des Gemeindefarztes für den Pensionsfonds entsprechen annäherungsweise den für Staatsbeamte und Borarlberger Landesbeamte vorgeschriebenen Leistungen (§ 35).

Der Arzt hat das längste, prüfungsreichste und teuerste Studium zu absolvieren und gelangt im allgemeinen weit später als Angehörige eines anderen Berufes zu einer selbständigen Lebensstellung. Der ärztliche Beruf zählt zu den aufreibendsten; der Arzt erreicht unter allen auf akademischer Bildung beruhenden Berufsständen die geringste Anzahl von Berufsjahren. Es erscheint daher vollends gerechtfertigt, daß er die volle Dienstzeit mit 30 Jahren erreiche (§ 28).

Die Einrechnung der nach erlangtem Doktrate geleisteten Spitalsdienste (§ 28) wird den Promovierten noch öfter und leichter als bisher zur weiteren fachlichen Ausbildung anspornen, da ihm diese Jahre auch für den Gehalt und die Versorgungsansprüche nicht verloren gehen. Diese Einrechnung ist übrigens auch dadurch vollends gerechtfertigt, als eine solche berufliche Weiterbildung nur zum allgemeinen Vorteile für Gemeinden und Land gereicht.

Ein jährlicher Urlaub gehört zur unbestreitbar notwendigen Erholung des Gemeindefarztes und ermöglicht diesem auch gelegentlich den Besuch von Fortbildungskursen (§ 21).

Eine vorübergehende Dienstunfähigkeit ist für den Gemeindefarzt mit ganz besonderen Existenznachteilen verbunden. Jeder Arbeiter ist für den Erkrankungsfall auf längere Zeit versichert; der Gemeindefarzt, besonders im Beginn seiner Praxis, soll im Erkrankungsfall für die Dauer eines Jahres wenigstens vor direkter Notlage geschützt werden (§ 20). Die besonderen Gefahren des Berufes sollen dem betroffenen Arzte und seiner Familie nach den Bestimmungen des § 41 einige Entschädigung bringen.

Disziplinar-beziehungsweise Dienstgerichte sind in sämtlichen Landes-sanitätsgesetzen vorgesehen, doch entbehren dieselben durchwegs einer Regelung des Verfahrens. Der § 24 des Entwurfes

stiziert im Grundrisse das im Regierungsentwurf für die Staatsbeamten (Dienstpragmatik) vorgesehene Verfahren, dessen nähere Ausführung dem Verordnungswege vorbehalten bleiben muß, sofern der vorliegende Entwurf nicht übermäßige Formen annehmen soll.

Den Gemeindeärzten soll bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihre bisherige Dienstzeit voll eingerechnet werden, wie dies auch in andern Ländern größtenteils der Fall ist (§ 46).

Die Ärztekammer verbindet mit der Bitte die zuversichtliche Hoffnung, daß ihren im vorliegenden Entwurfe enthaltenen Wünschen die ehebaldigste gesetzliche Anerkennung nicht ver sagt werde.

Bregenz, am 13. Februar 1912.

Für die vorarlbergische Ärztekammer:

Der Präsident: **Dr. Ferdinand Hofbauer.**